

Verhandlungsschrift

über die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom 17. März 2022

Tagungsort: Gemeindeamt Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1

Anwesende:

- | | |
|--|--|
| 1. Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP) | 11. GR Wolf Alfred (FPÖ) |
| 2. GR Heizinger Karin (ÖVP) | 12. GV Wolf Tino (FPÖ) |
| 3. GR Kostal Barbara (ÖVP) | 13. GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ) |
| 4. GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ) | ERSATZ: |
| 5. GV Puchinger Reinhold (SPÖ) | 14. EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP) |
| 6. GR Schröder Martina (SPÖ) | 15. EGR Schoberleitner Silvia (ÖVP) |
| 7. GR Schröder Simon (SPÖ) | 16. EGR Bauer-Marschallinger Ing. Martin (ÖVP) |
| 8. GR Stieger Andreas (ÖVP) | 17. EGR Parzer Mst. Michael (SPÖ) |
| 9. Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ) | 18. EGR Stieger Philipp (ÖVP) |
| 10. GR Wildfellner Tobias (FPÖ) | 19. EGR Silber Herta (ÖVP) |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Ing. Erik Kinast

fachkundige Personen: -x-

sonstige Personen: -x-

Es fehlen entschuldigt:

GR Ing. Florian Obermayr (ÖVP), GR Ing. Thomas Palmstorfer (SPÖ), Vizebgm. Maria Rotschopf (ÖVP), GR Anita Rüttershoff (ÖVP), GR Mag. (FH) Michael Schoberleitner (ÖVP), GR Horst Wildfellner (ÖVP), EGR Peter Riedlbauer (ÖVP), EGR Franz Bürgmann (ÖVP), EGR Mst. Stefan Lidauer (ÖVP), EGR Martin Fischer (ÖVP), EGR Doris Lehner (ÖVP), EGR Ing. Rudolf Emathingner (ÖVP), EGR Isabella Kobler (ÖVP), EGR Andreas Korn (ÖVP), EGR Oliver Lehner (ÖVP), EGR Elisabeth Holzastner (ÖVP), EGR Mariana Lucic BEd (ÖVP), EGR Dr. Stefan Sallaberger (ÖVP), EGR Christian Bachl (ÖVP), EGR DI Markus Pfarl (ÖVP), EGR Josef Hummer-Niedermayr (ÖVP), EGR Kai Leibnitz BSc (ÖVP);

Es fehlen unentschuldigt: -x-

Schriftführer: VB Bernhard Frömel

Feststellung:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bediensteten und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **10.03.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **15.12.2021** aufliegt.

Protokollfertiger der heutigen Sitzung sind:

ÖVP: GR Heizinger Karin
SPÖ: GR Ing. Wolfsgruber Helmut
FPÖ: GR Wolf Alfred

Inhalt

Verhandlungsschrift	1
Feststellung:	1
Verständigung.....	3
Verständigungsliste	5
Dringlichkeitsanträge:	7
Posteinlauf:	8
1. Vergabe von Subventionen in den Finanzjahren 2021 und 2022 - Beschluss;	10
2. Anpassung der Semesterticket-Förderung an das Klimaticket – Beschluss;	10
3. Annahme einer Vertragsanpassung für ein Darlehen bei der Hypo OÖ – Generalsanierung Straßenbeleuchtung und der Raiffeisenbank Edt/Lambach – ABA BA05 – Beschluss;	11
4. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;	11
5. Abschluss eines Vertrages für die Installierung eines Fahrradstützpunktes - Beschluss:	13
6. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Wilhelm Dipolt für das Cafe Edtventure – Beschluss:	14
7. Abschluss einer Vereinbarung für das Projekt Traum(n)plätze mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Projektteiles Edt/Gunskirchen – Beschluss: 15	
8. Schlussvermessung Linksabbieger Gemeindeplatz 1 an der L537 – Beschluss; ..	17
9. Änderung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung – Beschluss; 20	
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gartner/Obermayr 5.67 - Grundsatzbeschluss – Beschluss;	27
11. Antrag der SPÖ-Fraktion: Gewährung eines einmaligen Energiebonus in der Höhe von € 200,00 für einkommensschwache Edter Haushalte – Beschluss;	34
12. Antrag der FPö-Fraktion: Resolution an die Bundesregierung „spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ - Beschluss:.....	36
13. Wahlen in die Gremien außerhalb der Gemeinde – Sanitätsausschuss – Fraktionswahl ÖVP;	37
14. Allfälliges;.....	39

Verständigung

Edt bei Lambach, **10.03.2022**

Tel.: 07245 / 289 91-0

gemeinde@edt.ooe.gv.at

Zahl: Gem-004-2/2022

Verständigung

Sie werden höflich zu der am [Donnerstag, den 17. März 2022 um 19:30 Uhr](#) am Gemeindeamt Edt bei Lambach stattfindenden **1.** Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

-
1. Vergabe von Subventionen in den Finanzjahren 2021 und 2022 – Beschluss;

 2. Anpassung der Semesterticket-Förderung an das Klimaticket – Beschluss;

 3. Annahme einer Vertragsanpassung für ein Darlehen bei der Hypo OÖ –
Generalsanierung Straßenbeleuchtung und der Raiffeisenbank Edt/Lambach
– ABA BA05 – Beschluss;

 4. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme;

 5. Abschluss eines Vertrages für die Installierung eines Fahrradstützpunktes –
Beschluss;

 6. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Wilhelm Dipolt für das Cafe
Edtventure, Gemeindeplatz 1 – Beschluss;

 7. Abschluss einer Vereinbarung für das Projekt Traum(n)plätze mit dem
Verwalter des öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Projektteiles
Edt/Gunskirchen – Beschluss;

 8. Schlussvermessung Linksabbieger Gemeindeplatz 1 an der L537 –
Beschluss;

 9. Änderung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung -
Beschluss;

 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gartner/Obermayr 5.67 –
Grundsatzbeschluss;

 11. Antrag der SPÖ-Edt Fraktion: Gewährung eines einmaligen Energiebonus in
der Höhe von € 200,00 für einkommensschwache Edter Haushalte –
Beschluss;

 12. Antrag der FPÖ-Fraktion: Resolution an die Bundesregierung „spürbares
Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ – Beschluss;
-

13. Dringlichkeitsantrag ÖVP-Fraktion – Wahlen in die Gremien außerhalb der Gemeinde – Sanitätsausschuss – Fraktionswahl ÖVP;

14. Allfälliges;

Hinweis für Gemeinderäte:

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies hat durch den Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person zu erfolgen. (auf § 47 OÖ GemO 1990 idgF darf hingewiesen werden)

Ergeht an:

Gemeinderats-Mitglieder Rsb/Mail

Der Bürgermeister

Ing. Alexander Bäck

Verständigungsliste

NAME (alphabetisch)	Verst.Art	Unterschrift	Datum
Bgm. Ing. Alexander Bäck	E-Mail		10.03.2022
GR Karin Heizinger	E-Mail		
GR Barbara Kostal	E-Mail		
GR Ing. Florian Obermayr	E-Mail	entschuldigt	
GR Hildegard Palmstorfer	E-Mail		
GR Ing. Thomas Palmstorfer	E-Mail	entschuldigt	
GV Reinhold Puchinger	E-Mail		
1. Vizebürgermeisterin Maria Rotschopf	E-Mail	entschuldigt	
GR Anita Rütershoff	E-Mail	entschuldigt	
GR Mag. (FH) Michael Schoberleitner	E-Mail	entschuldigt	
GR Martina Schröder	E-Mail		
GR Simon Schröder	E-Mail		
GR Andreas Stieger	E-Mail		
2. Vizebgm. Maximilian Tiefenthaler MBA MPA	E-Mail		
GR Horst Wildfellner	E-Mail	entschuldigt	
GR Tobias Wildfellner	E-Mail		
GR Alfred Wolf	E-Mail		
GV Tino Wolf	E-Mail		
GR Ing. Helmut Wolfsgruber	E-Mail		

NAME	Verst.Art	Unterschrift	Datum
EGR Peter RIEDLBAUER (GR Horst Wildfellner)	E-Mail	entschuldigt	10.03.2022
EGR Franz BÜRGMANN (GR Anita Rüttershoff)	E-Mail	entschuldigt	10.03.2022
EGR Mst. Stefan LIDAUER (GR Florian Obermayr)	E-Mail	entschuldigt	10.03.2022
EGR Ing. Gerald BRENNINGER (EGR Franz Bürgmann)	E-Mail		11.03.2022
EGR Martin FISCHER (EGR Mst. Stefan Lidauer)	E-Mail	entschuldigt	11.03.2022
EGR Silvia SCHOBERLEITNER (EGR Martin Fischer)	Mail		14.03.2022
EGR Ing. Martin BAUER-MARSCHALLINGER (EGR Mag. Michael Schoberleitner)	Mail		14.03.2022
EGR Doris LEHNER (EGR Peter Riedlbauer)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Ing. Rudolf EMATHINGER (EGR Doris Lehner)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Isabella KOBLER (EGR Ing. Rudolf Emathingner)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Andreas KORN (EGR Isabella Kobler)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Mst. Michael PARZER (GR Ing. Thomas Palmstorfer)	Mail		17.03.2022
EGR Oliver LEHNER (EGR Andreas Korn)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Elisabeth HOLZASTNER (EGR Oliver Lehner)	Mail	entschuldigt	17.03.2022
EGR Philipp STIEGER (EGR Elisabeth Holzastner)	Mail		17.03.2022
EGR Mariana LUCIC BEd (Vizebgm. Rotschopf Maria)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR Dr. Stefan SALLABERGER (EGR Mariana Lucic)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR Christian BACHL (EGR Dr. Stefan Sallaberger)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR DI Markus Pfarl (EGR Christian Bachl)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR Josef HUMMER-NIEDERMAYR (EGR DI Markus Pfarl)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR Kai LEIBNITZ BSc (EGR Josef Hummer-Niedermayr)	Telefon	entschuldigt	17.03.2022
EGR Herta SILBER (EGR Kai Leibnitz BSc)	Telefon		17.03.2022

Der Bürgermeister
Ing. Alexander Bäck eh.

Dringlichkeitsanträge:

Bgm. Ing. Alexander Bäck vom 15.03.2022

ÖVP Fraktion Edt bei Lambach
Bgm. Ing. Alexander Bäck
4650 Edt bei Lambach

Edt, am 15.03.2022

An den
Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, ich stelle gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idF. LGBl.Nr.: 90/2021 den Antrag auf Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Gemeinderatssitzung:

Wahlen die die Gremien außerhalb der Gemeinde – Sanitätsausschuss – Fraktionswahl ÖVP;

Begründung:

Das Mitglied des Sanitätsausschusses, Herr Dr. Stefan Sallaberger, hat sich als Arzt um den Kassenvertrag beworben. Die Aufgaben aus dem OÖ Gemeindesanitätsdienstgesetz würden dann im Rahmen eines Werkvertrages mit Herrn Dr. Sallaberger abgewickelt werden. Zuständig dafür ist die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes. Daher wird hier ein anderes Mitglied nominiert. Der Sanitätsausschuss tritt noch im März zusammen.

Bgm. Ing. Alexander Bäck



Bgm. Ing. Alexander Bäck stellt den **Antrag**, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und als TOP 13 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Posteinlauf:

Anträge der SPÖ und FPÖ-Fraktion – siehe Tagesordnungspunkt 11 und 12

Schreiben der Jagdgesellschaft vom 11.03.2022, eingelangt am 17.03.2022 über die mögliche Errichtung eines Radweges entlang des RHV Raum Lambach

Jagdgesellschaft Edt-Lambach

Jagdleiter Josef Wiesmayr
Schussstatt 6
4650 Lambach

An den
Gemeinderat Edt b. Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt b. Lambach

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
Eing. 14. März 2022					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
AZ:					



11.3.2022

Neuer Radweg

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Auf Umwegen haben wir erfahren, dass in Edt b. Lambach ein neuer Radweg in Planung ist. Dieser soll entlang der Traun, und zumindest teilweise, über unverbautes bzw. weitgehend unberührtes Augebiet führen.

Es ist befremdend, dass der Jagdpächter nicht in die Planung eingebunden wird, wo doch ein solcher Radweg eine massive Beeinträchtigung der Jagd nach sich ziehen würde. Wir fordern daher, dass wir über den derzeitigen Stand der Planungen umgehend informiert und in weitere Planungsschritte eingebunden werden.

Grundsätzlich sehen wir die Anlage eines neuen Radweges in einem naturbelassenen Au- und Waldgebiet als sehr problematisch. Damit gehen weitere Ruhe- und Rückzugsgebiete von Wildtieren verloren oder werden zumindest stark beeinträchtigt. Nicht zuletzt wäre dadurch ein höherer Verbißdruck durch Rehwild zu erwarten.

Unverständlich wäre uns auch, dass in einem „Natura 2000 Gebiet“ zwar die Land- und Forstwirtschaft eingeschränkt wird, aber gleichzeitig eine Freizeiteinrichtung geschaffen würde, die die Natur stark beeinträchtigt. Auch die Diskussion über die Schaffung von Ruhezeiten für Wildtiere führt sich dadurch ad absurdum.

Unserer Meinung gibt es im Gemeindegebiet Edt b. Lambach ein gut ausgebautes und ausreichendes Radwegenetz. Ein weiterer Ausbau im naturbelassenen Gebiet erscheint uns daher als nicht notwendig. Ganz abgesehen von den entstehenden Kosten für die Gemeinde.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahmen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jagdgesellschaft Edt-Lambach


Josef Wiesmayr

Bgm. Bäck Ing. Alexander schlägt vor, das Anliegen der Jagdgesellschaft Edt-Lambach zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA erwähnt, dass es zwar schon eine Stellungnahme vom Naturschutz gibt, diese muss man dann halt besprechen.

GR Wolf Tino meint auch, dass der Radweg nicht wie angesprochen mitten in der Natur verläuft und viele Leute jetzt schon dort fahren. Auch das Gutachten, welches von Vizebgm. Tiefenthaler eingeholt wurde, nennt es keinen nennenswerten Eingriff in die Natur, aber der Ausschuss soll darüber beraten.

1. Vergabe von Subventionen in den Finanzjahren 2021 und 2022 - Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass der Musikverein Edt Ende 2021 um Gewährung einer Subvention angesucht hat. Der SV-Gartner KG Edt – Hauptverein, ebenso.

MV Edt, allgemeine Subvention – VJ € 3.000,00
SV Gartner KG-Edt allgemeine Subvention – VJ € 4.000,00

GR Heizinger Karin stellt den
Antrag, die Subventionen wir vorgetragen zu beschließen.

GR Palmstorfer Hildegard und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

2. Anpassung der Semesterticket-Förderung an das Klimaticket – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass der Gemeinderat am 24.10.2014 die Regelung der Semesterticket-Förderung wie folgt beschlossen hat:

Voraussetzungen:

Ordentliches Studium an einer österreichischen Universität

Antragstellerin < 26 Jahre

Hauptwohnsitz während des ganzen Semesters in Edt bei Lambach

Antrag beim Gemeindeamt Edt bei Lambach unter Vorlage der Inskriptionsbestätigung des beantragten Semesters und einer Kopie des Semestertickets.

Förderhöhe: € 75 pro Semester

Durch die Einführung des Klimatickets nutzen dies jetzt viele StudentInnen anstelle des Semestertickets am Studienort. Das Klimaticket hat aber eine Gültigkeit von einem Jahr. Daher hat der Gemeindevorstand beraten, das Förderungsregime um das Klimaticket zu erweitern und gleich 2 x € 75 (€ 150) für das ganze Jahr zu gewähren. Variante: StudentIn muss für jedes Semester separat (bei Semesterbeginn) ansuchen und kann jeweils das gleiche Klimaticket hierfür vorlegen.

GR Wolf Alfred fragt, wie viele Personen das in Anspruch nehmen.

AL Kinast Ing. Erik gibt an, dass es jedenfalls weniger als 20 sind.

GR Stieger Andreas stellt den

Antrag, das Klimaticket in die Förderung des Semestertickets aufzunehmen; Auszahlung in einer Zahlungen mittels einem Ansuchen.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

3. Annahme einer Vertragsanpassung für ein Darlehen bei der Hypo OÖ – Generalsanierung Straßenbeleuchtung und der Raiffeisenbank Edt/Lambach – ABA BA05 – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass im Finanzausschuss vom 11.3.2022 beide Darlehen beraten wurden. Mit den Banken wurden Konditionssenkungen besprochen. Mit der FRC Finanz-Consulting wurde beraten, dass hier Einsparungspotential da wäre.

Die Gemeinde hat bei der Hypo OÖ für die Generalsanierung der Straßenbeleuchtung ein Darlehen. Die Hypo bietet eine Konditionssenkung auf 0,35% über dem 6-Monats-Euribor. Dies bringt eine Zinsreduktion in der Höhe von ca. € 2.000 auf die restliche Vertragslaufzeit. Restlaufzeit 5 Jahre.

Die Gemeinde hat bei der Raiba Edt bei Lambach ein Darlehen für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA05 mit aushaftend ca. € 311.000,00 für die nächsten 11 Jahre. Derzeitiger Zinsaufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,75% konnte auf 0,58% gesenkt werden. Eine weitere Reduktion auf 0,4% war nicht möglich.

Vertragsänderungen: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

GR Wolf Alfred fragt, ob das dann bindend für die nächsten 11 Jahre ist.

AL Kinast Ing. Erik gibt an, dass sich die Verhandlung auf den Aufschlag bezieht und die eigentliche Verzinsungsart unverändert gilt.

GR Kostal Barbara stellt den

Antrag, auf Änderung der beiden Darlehen anhand der vorliegenden Urkunden.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

4. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;

GR Wolf Alfred berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 20.12.2021 eine Prüfung abhielt und erstattet dem Gemeinderat nachfolgenden Bericht:

1. Überprüfung Abrechnung Instandsetzung Gemeindestraße Laimberg - WEV;
Am Haushaltskonto 5/612001-02000 Ausbau Gemeindestraßen ist ersichtlich, dass mit dem Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel € 52.288,84 für die Sanierung der Gemeindestraße Laimberg aufgewendet wurden.

Der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel hat die Baustelle abgewickelt und die Abrechnung geprüft. Die geprüften Rechnungen wurden der Gemeinde übermittelt.

Der Obmann erläutert, dass private Flächen nicht aufscheinen, diese wurden von den ausführenden Firmen selbst an die Eigentümer in Rechnung gestellt.

Beilage: Kontoblatt und Vermögen (Beilage PrüfAS-Protokoll!)

Anhand der elektronischen Rechnungslegung und Archivierung werden die Rechnungen und Belege stichprobenartig durchgesehen. Es wird das Vermögenskontoblatt durchgesehen.

Der Prüfungsausschuss kommt zum Entschluss, dass die Rechnungen ordnungsgemäß verbucht wurden. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

2. Überprüfung Wasserverlust 2021;

Die Überprüfung der Wasserverluste ist mitten im Jahr schwierig, da die Endstände erst mit 31.12. abgelesen werden. Auch wissen wir erst dann, welche Mengen Fischlham entnommen haben und welche Mengen verkauft wurden (dazu müssen ja die Wasserzähler in den Gebäuden abgelesen werden).

Lediglich die geforderten Werte beim Übergabeschacht geben nicht ausreichend Aufschluss und betreffen nur das Hauptsiedlungsgebiet, nicht aber Klaus und Hagenberg. Abgerechnet wird zudem über den Wasserabgang beim Hochbehälter, weil diese Zähler auch geeicht sind.

Lt. Vertrag mit der WDL GmbH bekommen wir eine Bilanz der Wasserverbräuche mit Anfang des nächsten Jahres samt Bewerbung der Anlage. Diese ist dann aussagekräftiger.

Die Reparaturrechnungen der WDL wurden anhand der Buchhaltungsbelege durchgesehen. Die bekannten Schäden am Netz wurden behoben.

Nach kurzer Diskussion kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, dass auf die Bilanz gewartet wird und dann das neuerlich geprüft wird.

Beilage – Ausdruck Übergabezähler Traunbrücke (Beilage PrüfAS-Protokoll!)

3. Überprüfung Vorschreibung Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge;

Anhand folgender Liste sind die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge 2020 und 2021 sowie die Erhaltungsbeiträge ersichtlich. Händisch nachgetragen sind jene, die heuer dazu kamen.

Anhand der Steuerbuchhaltung wird die Vorschreibung bzw. Bezahlung stichprobenartig eingesehen wie zB.

Parzelle 498/35 – Bezahlung 15.4.2021

Parzelle 134/3 – Bezahlung 13.2.2021

Der Prüfungsausschuss kommt zum Entschluss, dass die Vorschreibungen ordnungsgemäß und schlüssig erfolgen. Es gibt keine Beanstandungen.

4. Überprüfung Rechnungen Papst;

Papst Gerhard wurde von der Gemeinde 2021 beauftragt, Grünschnittarbeiten vorzunehmen. Es wurden nur Arbeiten gemacht und verrechnet, für die die Gemeinde zuständig ist. Arbeiten bei Privaten werden wegen der vielen Versicherungsfälle (Beschädigung von Zäunen) kaum mehr gemacht und wenn, dann im direkten Auftragsverhältnis zwischen Papst und dem Grundeigentümer.

Insgesamt war Papst 91,5 Stunden für die Gemeinde unterwegs. Die Kosten beliefen sich auf € 10.441,20 inkl. MWSt.

Der Prüfungsausschuss kommt zum Entschluss, dass die Abrechnung plausibel ist.

Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den **Antrag**, auf Kenntnissnahme des Prüfungsberichtes.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

5. Abschluss eines Vertrages für die Installierung eines Fahrradstützpunktes - Beschluss:

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass mit dem ÖAMTC vergangenes Jahr bei der Eröffnung des Pumptracks beraten wurde, einen Fahrradstützpunkt zu installieren. Dies wurde der Gemeinde für heuer in Aussicht gestellt und nunmehr soll es umgesetzt werden. Der GV hat die Errichtung der Fundamente bereits beschlossen. Nunmehr muss noch die Vereinbarung abgeschlossen werden, damit die Umsetzung erfolgen kann. Der Standort ist bei den Tennisplätzen entlang des Radweges geplant.



Vertragsentwurf: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

GV Wolf Tino schließt sich den Ausführungen von Bgm. Bäck an und erwähnt, dass im Verkehrsausschuss beraten wurde, die Radwege zu attraktiveren und deshalb kann man das nur begrüßen.

GV Wolf Tino stellt den **Antrag**, den Vertrag mit dem ÖAMTC lt. Beilage abzuschließen.

GR Stieger Andreas schließt sich dem Antrag an.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA sieht es auch positiv und meint, dass das Radwegenetz damit aufgewertet wird. Es ist gut, dass die Wartung und Bereitstellung des Werkzeuges auf Kosten des ÖAMTC erfolgen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

6. Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Wilhelm Dipolt für das Cafe Edtventure – Beschluss:

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass Herr Wilhelm Dipolt das Cafe Edtventure von Frau Petra Höftberger pachtete. Da der Mietvertrag mit Frau Höftberger ausgelaufen ist, soll direkt mit Herrn Dipolt ein Vertrag abgeschlossen werden.

Mietgegenstand ist das Cafe Edtventure samt Lagerräumen, WC, Gastgarten; zugehörige Parkplätze sind zur freien Nutzung und nicht Bestandteil des Vertrages;

Der Vertrag beginnt mit 1.1.2022 (rückwirkend) und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Es bestehen gegenseitige Kündigungsrechte und Kündigungsverzichte.

Vertragsentwurf: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

GR Kostal Barbara stellt den

Antrag, den Mietvertrag in der lt. Beilage vorliegenden Form abzuschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

7. Abschluss einer Vereinbarung für das Projekt Traum(n)plätze mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Projektteiles Edt/Gunskirchen – Beschluss:

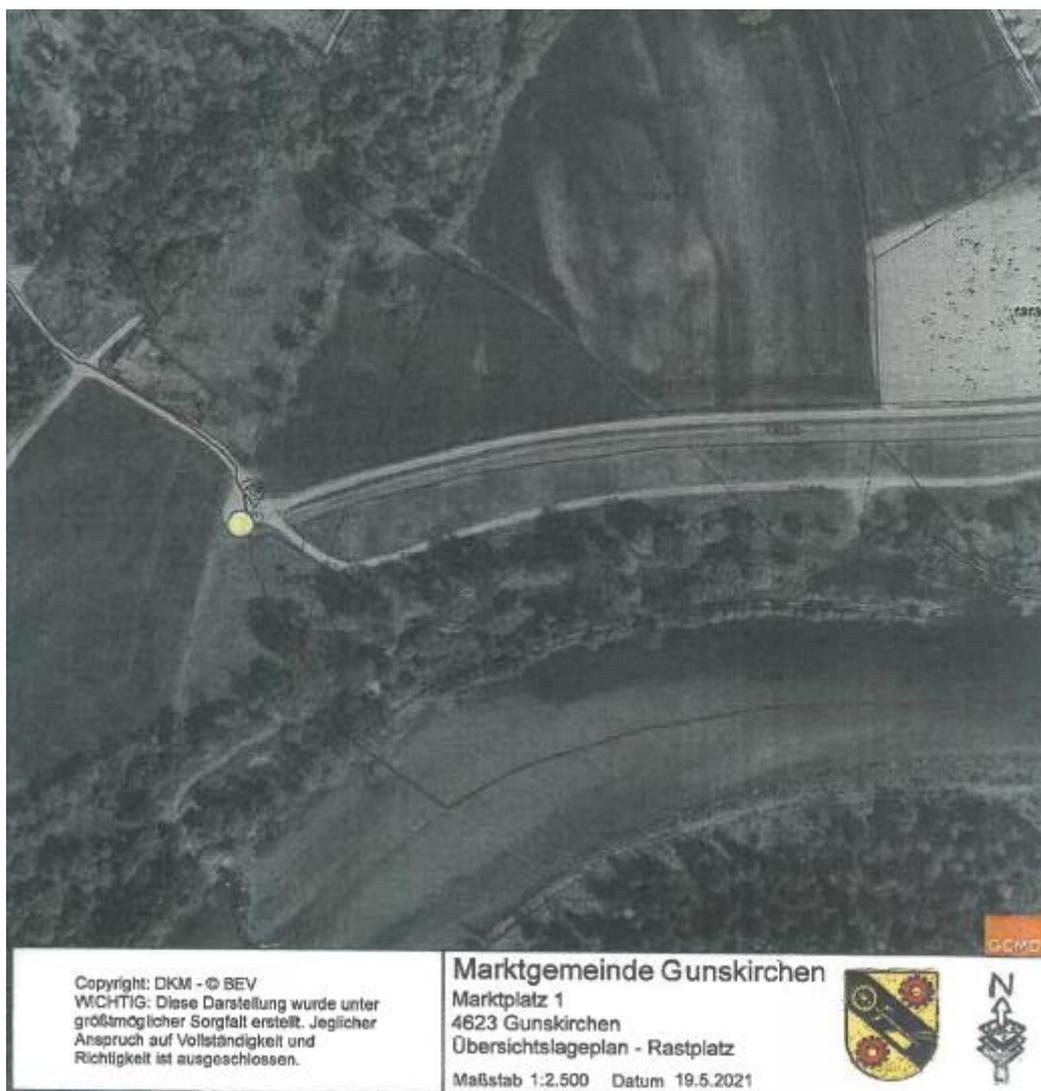
Bürgermeister Ing. Alexander Bäck informierte über die vorliegende Vereinbarung des Amtes der OÖ Landesregierung, welche nunmehr beschlossen werden sollte.

Vertrag C 3864

über die Benützung von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, und

**Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen und
Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach**

1. Die Republik Österreich gestattet den Vertragsnehmerinnen die Grundinanspruchnahme von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut, Grundstücke Nr. 17/3, KG Kreisbichl, und Nr. 1303, KG Strass, im Bereich von Grundstück Nr. 17/2, KG Kreisbichl, zur Errichtung und Erhaltung von Ausstattungsgegenständen (Fahrradständer, Bank, Infotafel, Abfallkorb, etc.) für das Projekt „Traum(m)plätze“ entsprechend dem beiliegenden Lageplan vom 19.5.2021, M 1:250.
2. Allfällige notwendige Bewilligungen sind vor der Aufstellung der Ausstattungsgegenstände einzuholen.
3. Die Vertragsnehmerinnen übernehmen die laufende Erhaltung sämtlicher Ausstattungsgegenstände und der zwei Bäume (Baumpflege) und Behebung von Schäden am öffentlichen Wassergut, welche allenfalls infolge der Errichtung und des Bestandes der Anlagen entstehen.
4. Die Vertragsnehmerinnen verpflichten sich, die Grundeigentümerin Republik Österreich zufolge Mitbenützung des öffentlichen Wassergutes schad- und klaglos gegenüber Forderungen Dritter zu halten.
5. Die Republik Österreich haftet für keinerlei Schäden, die künftig an den Anlagen und den zwei Bäumen, z.B. durch Hochwasserabflüsse, eventuell auftreten werden.
6. Sollten künftig aus wasserbautechnischen oder anderen Gründen Änderungen an der vertragsgegenständlichen Fläche notwendig werden, so sind diese Änderungen auf Kosten der Vertragsnehmerinnen durchzuführen. Die Republik Österreich behält sich das Recht vor, diesen Vertrag nötigenfalls im Umfang dieser Erfordernisse entsprechend abzuändern.
7. Jede Baumaßnahme, welche im Bereich des öffentlichen Wassergutes zur Errichtung und Erhaltung der Ausstattungsgegenstände und der zwei Bäume durchgeführt wird, hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewässerbezirk im gegenständlichen Bereich zu erfolgen.
8. Jede Änderung den Vertragsgegenstand betreffend ist dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes unverzüglich mitzuteilen.
9. Dieser Vertrag gilt für die Zeit des Bestandes der Ausstattungsgegenstände und der zwei Bäume in der beantragten Form.



Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred gibt an, dass er seinerzeit bei den Gesprächen der LEADER Region dabei war, es war näher der Traun geplant, aber dagegen hat sich der Gewässerbezirk ausgesprochen. Der neue Platz ist nicht so optimal, aber trotzdem sollte man das Projekt weiterverfolgen.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut fragt, ob der Gemeinde Kosten entstehen.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass es ein gemeinsames Projekt der Gemeinden Edt und Gunskirchen ist und die Kosten gemeinsam getragen werden.

GV Puchinger Reinhold meint, dass bei einer Überschwemmung die Gemeinden Edt und Gunskirchen für die Rekultivierung zuständig wären, das wären massive Kosten.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erwähnt, dass in diesem Bereich der Hochwasserschutzdamm besteht und – wenn es zu einer Überschwemmung kommen

sollte – ein größeres Umweltereignis besteht und weitreichende Gebiete, so z.B. auch die Stadt Wels, betroffen wären.

GR Wolf Alfred stellt den

Antrag, die Vereinbarung wie vorgetragen zu beschließen.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut und GR Heizinger Karin und GR Wildfellner Tobias schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

8. Schlussvermessung Linksabbieger Gemeindeplatz 1 an der L537 – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass beim Linksabbieger vor dem Gemeindeamt die Schlussvermessung durch das Land OÖ stattfand. Nunmehr kann die entsprechende Vereinbarung über die Schlussvermessung und den daraus erfolgten Grundstücksveränderungen beschlossen werden.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- Die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümern und Buchberechtigten (Grundabtretungsvereinbarungen, -niederschriften für die lastenfreie Übertragung der Grundstücksteile oder Grundstücke, Rechtstitel für die Eigentumsübertragung) Diese rechtlichen Vereinbarungen sind sowohl für die Antragstellung, als auch um etwaige Einsprüche gegenüber dem Grundbuchbeschluss entgegenzuwirken, unbedingt notwendig. Sie werden gebeten, sich in diesem Zusammenhang mit der Bearbeiterin des Liegenschaftsmanagements der Landesstraßenverwaltung – Frau Eveline Friesenecker - in Verbindung zu setzen, um das Zustandekommen allenfalls erforderlicher ergänzender Grundübertragungsvereinbarungen (und deren Anzeige beim Finanzamt etc.) abzustimmen.
- Gemeinderatsbeschluss
Gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen. In diesem Gemeinderatsbeschluss ist/sind zusätzlich die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu bestätigen!



Die Widmung des Gemeingebrauches der der Gemeinde zufallenden Teilstücke sowie die Aufhebung des Gemeingebrauches der von der Gemeinde wegfallenden Teilstücke wird hiermit beschlossen und bestätigt.

Gegenüberstellungen: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Aus den Gegenüberstellungen ist folgendes zusammengefasst ersichtlich:

Grdst. Nr.	Eigentümer	Stand vor VM/m ²	Stand nach VM/m ²
518/9	Gde. Edt	918	949
518/6	Gde. Edt	2024	2085
518/8	Gde. Edt	2508	2408
829/10	Land OÖ	24875	25050
518/22	Lebensräume OÖ	2133	1966

Von der Gemeinde fallen insgesamt 8 m² weg, das Land OÖ erhält insgesamt 175 m², die Lebensräume OÖ geben 167 m² Fläche ab.

GV Wolf Tino stellt den

Antrag, die Schlussvermessung samt Zu- und Abschreibungen sowie den Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung des Gemeingebrauches der betroffenen Teilflächen lt. Vermessungsplan zu beschließen.

GR Stieger Andreas schließt sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

9. Änderung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass im zuständigen Ausschuss am 24.01.2022 die Überarbeitung der KBBEO beraten und in folgender Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurde:

AL Kinast Ing. Erik verliest und erläutert den Entwurf und die Änderungen wie folgt:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelstube und den Kindergarten Edt bei Lambach

gültig ab ~~01.09.2020~~ 17.03.2022, Beschluss des Gemeinderates vom ~~am 19.05.2020~~ 17.03.2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Edt bei Lambach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25131/2019, mit Sitz in **Edt bei Lambach**.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. des Jahres und enden am 02.01. des Folgejahres.
- 2.3. In der ersten Jännerwoche (nur Kindergarten), den Semesterferien, den Osterferien, Zwickeltage (Fronl./Chr.Hlf) und den Herbstferien (der Sprengelvolksschule) wird bedarfsorientiert ein Journaldienstbetrieb angeboten.
Die Hauptferien beginnen an den letzten drei Arbeitstagen mit 1. August am letzten Freitag im Juli im Juli und enden am 31.08. ersten Sonntag im September des Jahres; die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt:
Kindergarten: 07:00 – ~~13:30-00~~ Uhr, bedarfsorientiert bis 15:00/16:00 Uhr (Freitag 13:~~3000~~)
Krabbelstube: 07:30 – ~~12:00-30~~ Uhr, bedarfsorientiert bis 14:00 Uhr (Freitag 13:~~3000~~)
- 2.4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden. Der Bedarf an Journaldiensten besteht ab 5 Kindern und wird von der Einrichtung rechtzeitig erhoben.

2.4-2.5. Ferien, Zwickeltage, schulautonome Tage Journaldienst – kein Bustransport

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:30 07:00 Uhr	14:00 Uhr
Dienstag	07:30 07:00 Uhr	14:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	14:00 Uhr
Donnerstag	07:30 07:00 Uhr	14:00 Uhr
Freitag	07:30 07:00 Uhr	14:30 14:00 Uhr nach Bedarf

Die Öffnungszeiten sind Kernzeiten, von 7:00-7:30 wird eine Randzeit festgelegt, die bei nachgewiesenem Bedarf in Anspruch genommen werden kann (Sammelgruppe KBBE).

b) *Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr 07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr 07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr 07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr 07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr 07:00 Uhr	13:30 Uhr nach Bedarf

~~z jede dritte Woche für einen konkreten Bedarf eines Kindes im AJ 2019/20 – widerruflich~~

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von ~~6:45-7:00 und~~ 15:00-16:00 Uhr festgelegt

- 3.2. In der Zeit von 7:00-7:45 Uhr wird eine Sammelgruppe eingerichtet.
3.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
3.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
3.6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
3.7. Der Nachmittagsbetrieb wird von den Eltern angemeldet, Änderungsmeldungen sind mittels Formblatt schriftlich vorzunehmen und gelten immer ab 1. des Folgemonates.

4. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube ~~oder den Hort~~ muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 4.3. Die Voranmeldung erfolgt über die Homepage des Kindergartens elektronisch. Zur späteren persönlichen Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) bei KiGa/KS-Eintritt: ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) bei KiGa/KS-Eintritt: Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.05. des Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. KBG voraus.
- 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**
- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Edt bei Lambach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.
- 5.3-5.4. Bei Ferien-Journaledienstangeboten wird die Anmeldung erst mit vorab-Leistung einer Kautions von € 20,00 pro Ferienblock gültig, um die Vertragstreue zu fördern. Bei tatsächlicher Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes werden diese wieder zurückgegeben. Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bestätigung zu bringen, um die Kautions zurückzuerhalten. Nicht refundierte Gelder werden für den Ankauf von Materialien für die KBBE verwendet.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. *Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.*
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Sollte für den Besuch der Krabbelstube kein Bedarf nachgewiesen werden (Arbeitsbestätigung, Ausbildungsnachweis etc.), so kann bei Platzbedarf die Aufnahme durch die Gemeinde widerrufen werden.
- 8.4. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben ~~die Leitung~~ ihre zuständige gruppensführende Pädagogin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen (Anruf oder SMS an das Gruppen-Diensthandy). Die Entschuldigung hat telefonisch und mittels ärztlicher Bestätigung (nur bei Journaldiensten) zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:~~30-00~~ Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben ~~die Leitung~~ ihre zuständige gruppensführende Pädagogin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern ~~ihre zuständige gruppensführende Pädagogin~~ die ~~Leitung~~ der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Anruf oder SMS an das Gruppen-Diensthandy) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern

oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln. Eine Änderungsmeldung für den Bustransport (An-, Ab- oder Tagesänderung) hat mittels Formblatt schriftlich zu erfolgen und wird immer mit 1.1. des Folgemonates wirksam)
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - * Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.
 - * Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Mittagessen

- ~~12.1.~~ Der Rechtsträger bietet für die Kinder ein Mittagessen an, welches täglich frisch zubereitet und angeliefert wird. Das Mittagessen [kann über die Homepage der Einrichtung bestellt werden. Detailregelungen finden sich im Bestellprozess \(Fristen, Gesamtkosten, etc.\)](#) ~~ist für den kommenden Monat im Vorhinein schriftlich zu bestellen.~~ Die Kosten hierfür sind in der Tarifordnung der Kinderbetreuungseinrichtung geregelt. Das Mittagessen steht ausschließlich Kindern von beiden berufstätigen Eltern zur Verfügung, welche mittels Arbeitsnachweis es die Berufstätigkeit bis mindestens 12:00 Uhr nachweisen. ~~Eine Abmeldung (zB infolge Krankheit oder Urlaub) kann nur jeweils in der Früh bis längstens 7:50 Uhr schriftlich per Mail erfolgen. Generelle An-, Ab- und Änderungsmeldungen müssen mittels Formblatt schriftlich vorgenommen werden und werden immer mit 1.1. des Folgemonates wirksam.~~

Die Informationspflicht gemäß der Allergeninformationsverordnung wird mittels [Information auf der Kindergartenhomepage Aushang im Kindergarten](#) wahrgenommen (Menüplan). ~~Sollten die Eltern nicht in den Kindergarten kommen (Buskinder), so steht der Menüplan mit der Allergeninformation auf der Homepage des Kindergartens Edt bei Lambach.~~ Die Eltern haben diese Information im Rahmen der Obsorge für ihre Kinder wahrzunehmen und beim Bestellprozess ggf. zu berücksichtigen. ~~und der Kindergartenpädagogin anhand des Menüplans mitzuteilen, an welchem Tag ihr Kind das Menü nicht konsumieren kann.~~ Für diesen solche Tage ~~g~~ ist eine [Jause-Verpflichtung](#) mitzugeben, da es nur ein Gericht pro Tag gibt.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

GR Palmstorfer Hildegard fragt, ob man bezüglich der Kautio rechtlich ein Problem bekommen könnte.

Bgm. Bäck Ing. Alexander meint, dass sich das erst noch herausstellen wird, dies aber auch von anderen Kindergärten so gehandhabt wird.

GR Palmstorfer Hildegard stellt den **Antrag**, die KBBEO wie vorgetragen zu beschließen.

GR Heizinger Karin und GR Wolf Alfred schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

10. Änderung des Flächenwidmungsplanes Gartner/Obermayr 5.67 - Grundsatzbeschluss – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass ein Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Grundstück 452/1, KG Kreisbichl von Grünland – Ersichtlichmachung Bergbauggebiet in Bauland Betriebsbauggebiet eingelangt ist.

Antrag und Konzept: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

GHB Gartner Handels- und
Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Linzer Straße 40
4650 Lambach

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
					
Eing.		20. Jan. 2022			
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
Edt bei Lambach, am 19. Jänner 2022					
AZ.:					

An das
Gemeindeamt Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Wir ersuchen um die Abänderung der Widmung für das Grundstück

Parz. Nr. 452/1
EZ 27
KG 51115
Fläche: 44.324 m²

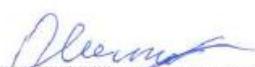
von derzeit Land- und Forstwirtschaftliche Grünfläche auf Betriebsbauggebiet.

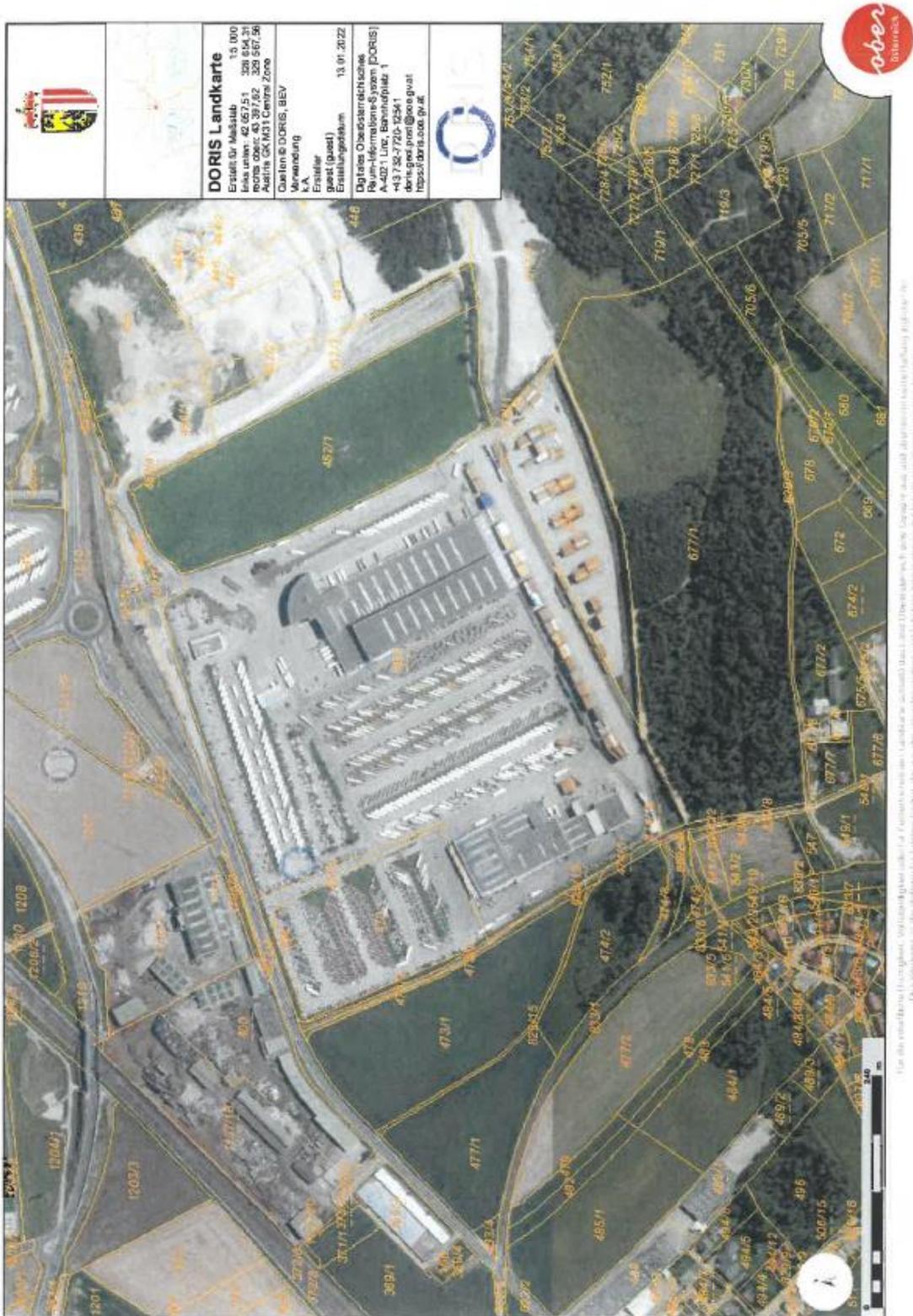
In der beiliegenden Lageskizze ist die beantragte Flächenwidmungsplanänderung farblich dargestellt. Wir erklären uns weiters einverstanden, dass die anfallenden Kosten für Ziviltechniker und/oder Ortsplaner für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen und planlichen Darstellungen voll übernommen werden, auch bei negativer Beurteilung des Ansuchens.

GHB GARTNER
Handels- u. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

4650 Lambach / Linzerstraße 40
Telefon: 07240 / 20340

(Unterschrift des Antragstellers)


(Unterschrift des Grundeigentümers)



KG Kreisbichl - 51115

GST-Nr	Von	In
tw. 452/1	Land- und Forstwirtschaft, Ödland Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte: Kies Seveso	Betriebsbaugebiet Index 1 - Betriebswohnungen ausgeschlossen
tw. 452/1	Land- und Forstwirtschaft, Ödland Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte: Kies Seveso	Grünzug Index X – Funktion: gliedernder Grünzug. Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Sicker- und Retentionsmulden ist zulässig.
457/1	Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Verkehrsfläche
tw. 457/2	Land- und Forstwirtschaft, Ödland Betriebsbaugebiet	Verkehrsfläche
tw. 453	Betriebsbaugebiet Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte: Kies Seveso	Betriebsbaugebiet Seveso

Ebenfalls wird vom Ortsplaner DI Lassy eine Stellungnahme abgegeben zu der zusammenfassend vorab berichtet werden kann, dass dem Gemeinderat eine Flächenwidmungsplanänderung in der vorgetragenen Ausführung empfohlen wird.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut gibt an, dass er sich ausführlich damit auseinandergesetzt hat, weil es eine massive Geschichte ist und dabei wurden ein paar Dinge festgestellt, denen man sehr kritisch gegenüber stehe. Es gab Verfahren mit Stellungnahmen und eigentlich war die zusammenfassende Stellungnahme der Landesregierung eine Negative:

„Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass Vorliegendes nicht positiv beurteilt werden kann.“ – also gibt es keine positive Zustimmung des Landes.

2 Sachen sind sehr markant – einerseits wird der Verkehr erhöht und man darf sich nicht sicher sein, ob man nicht in eine Situation gerät, in der uns das Land eine Südumfahrung vorschreibt. Der Bürgermeister von Fischlham hat das in seiner Stellungnahme auch angeführt.

Stellungnahme Umweltschutz – Zitat:

Wir reden vom Flächenfraß und einem Ende der Versiegelung aber wir tun es weiterhin. Die Firma Gartner verfügt noch über Flächen und nun soll im ÖEK eine weitere Fläche gekennzeichnet werden. Der Flächenverbrauch in Edt ist nicht nachhaltig und entspricht nicht den Vorgaben des Bundes und wird von der Bundesumweltschutzabteilung abgelehnt – dem schließt sich die SPÖ Edt an. Es sind schon 300.000m² und jetzt soll noch eine weitere Fläche hinzukommen.

Für die Lagerhalle sind 15.000m² geplant, dafür sollte man auch Platz auf den bisherigen 300.000m² finden. Die 80 zusätzlichen Mitarbeiter werden auch nur in Aussicht gestellt. Es ist eine technische Zahl und es können auch nur 20 Mitarbeiter werden. Wir glauben, dass wir mit dieser Umwidmung mehr Probleme als Lösungen

heranführen und haben uns nach sehr langen und ausführlichen Diskussionen dafür entschlossen diesem Antrag nicht stattzugeben.

GR Wolf Alfred meint, es stimmt schon, dass die Vorprüfung ergeben hat, dass sich Land und Umweltschutz dagegen ausgesprochen haben. Wir sprechen aber auch von Wachstum und Wohlstand, woher soll der dann kommen. DI Lassy sagt, auch jede Bauparzelle gilt als versiegelt. Er ist trotzdem für einen Ausbau der Firma Gartner wenn Familie Obermayr Grund verkaufen möchte. Die Firma Gartner hat der Gemeinde immer pünktlich die Kommunalsteuer entrichtet und dazu beigetragen, dass es der Gemeinde Edt gut geht. Er war auch damals bei den Grundverhandlungen dabei und eigentlich sind wir bis dato alle froh, auch wenn der Verkehr dadurch mehr wird. Die FPÖ Fraktion hat sich ausgesprochen, der Firma Gartner die Chance zu geben und wenn sie sagen bis zu 80 Mitarbeiter, wird das auch so sein.

GV Wolf Tino fragt, wie hoch die Halle sein wird, überragt sie die bisherigen Gebäude?

Bgm. Bäck erwähnt, dass sie schon relativ hoch ist, er die genaue Höhe jetzt nicht sagen kann, diese aber im Konzept der Fa. Gartner eingesehen werden kann.

Bgm. Alexander Bäck meint auch, dass der Baulandverbrauch ein Thema ist. Man muss aber unterscheiden, ob es sich um benötigtes Bauland handelt oder um eine Widmung auf Vorrat. Dass sich das Transportgewerbe in den letzten Jahren so entwickelt hat, ist auf unsere aktuellen Lebens- und Einkaufsgewohnheiten zurückzuführen. Es werden Waren durch halb Europa transportiert. Die Firma Gartner benötigt das Areal für die weitere Entwicklung. Die Firma Gartner ist eines der Transportunternehmen, die einen Bahnanschluss hat und damit auch viel über die Schiene abwickelt.

Die Gemeinde Fischlham ist nicht grundsätzlich dagegen, sondern hat nur auf die Verkehrsproblematik hingewiesen.

Bei der Errichtung der Firma Gartner waren auch andere Umwidmungsflächen im Gespräch, so auch eine Situierung an der Autobahn. Die Straßen- und Schienenanbindung waren damals die Entscheidungsgrundlage für den Standort Edt.

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu fassen und Stellungnahmen einzuholen, um dann anschließend darüber zu entscheiden.

GV Wolf Tino schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

dafür:

Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP)
GR Heizinger Karin (ÖVP)
GR Kostal Barbara (ÖVP)
GR Stieger Andreas (ÖVP)
GR Wildfellner Tobias (FPÖ)

GR Wolf Alfred (FPÖ)
GV Wolf Tino (FPÖ)
EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP)
EGR Schoberleitner Silvia (ÖVP)

EGR Bauer-Marschallinger Ing.
Martin (ÖVP)

EGR Stieger Philipp (ÖVP)
EGR Silber Herta (ÖVP)

dagegen:

GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ)
GV Puchinger Reinhold (SPÖ)
GR Schröder Martina (SPÖ)
GR Schröder Simon (SPÖ)

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA
MPA (SPÖ)
GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ)
EGR Parzer Mst. Michael (SPÖ)

11. Antrag der SPÖ-Fraktion: Gewährung eines einmaligen Energiebonus in der Höhe von € 200,00 für einkommensschwache Edter Haushalte – Beschluss;

SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach

Edt, am 09.03.2022

Betreff:

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2022

Herrn
Bürgermeister Ing. Alexander Bäck

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ersucht das gefertigte Mitglied des Gemeinderates um die Aufnahme eines zusätzlichen Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Begründung:

In Zeiten galoppierender Energiepreise sowie einer stark steigenden Inflation kommt dieses Jahr auf die Menschen eine große Preissteigerung bei den Heizkosten zu. Speziell für einkommensschwache Personen und Familien wird es aus finanzieller Sicht immer schwieriger die Mehrkosten zu tragen.

Laut Statistik Austria hat die Inflationsrate in Österreich bereits im Februar 2022 5,9 Prozent erreicht. Das günstigste Heizölangebot lag am 08.03.2022 bei € 1,59, **etwa ein bis zwei Wochen vorher lag der Preis noch unter einem Euro**. Beim Gas werden die Steigerungen sogar noch höher ausfallen, die aber erst bei der nächsten Abrechnung schlagend werden. Eine warme Wohnung muss für alle Edterinnen und Edter leistbar sein und auch leistbar bleiben. Unterstützt sollen alle Bürger:innen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edt bei Lambach haben. Der Heizkostenzuschuss des Landes beträgt derzeit € 175,00. Die Berechnung soll auf Basis der Richtlinien des Heizkostenzuschusses der Landesregierung erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den einkommensschwachen Edterinnen und Edtern zusätzlich einen Energiebonus in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Edt bei Lambach am 09.03.2022

GR Wolfsgruber Ing. Helmut erwähnt, dass laut Amtsleiter ca. 10-15 Personen dafür in Frage kommen würden.

EGR Silber Herta fragt, welche Einkommen da gemeint sind.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA gibt an, jene für die der Heizkostenzuschuss vom Land gewährt wird.

GV Wolf Tino meint, dass es momentan wirklich eine Belastung ist und es Leute gibt, die an der Einkommensgrenze leben. Wenn es so ein kleiner Personenkreis bzw. eine Summe von 2-3 tausend Euro ist, kann man diesen Antrag unterstützen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

12. Antrag der FPÖ-Fraktion: Resolution an die Bundesregierung „spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ - Beschluss:

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach an die Bundesregierung

Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.

Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.

Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig.

Energie- und Lebenshaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür sind unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen, Preisobergrenzen bei Treibstoffen, erhöhter Heizkostenzuschuss sowie die Neubeurteilung der gesetzlichen CO₂-Bepreisung.

GV Wolf Tino berichtet, dass es auch in dieser Resolution um die massiven Teuerungen geht und von den Gemeinden ausgehend Druck nach oben erzeugt werden soll.

GR Heizinger Karin schließt sich dem Antrag an.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA sieht es auch so und meint, dass Gas und Strom noch doppelt so teuer werden könnten. Da wird noch Einiges auf uns zukommen und die Bundesregierung muss da jetzt endlich einmal ein Konzept vorlegen, wie man da vorgeht.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

13. Wahlen in die Gremien außerhalb der Gemeinde – Sanitätsausschuss – Fraktionswahl ÖVP;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass dem Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Der Wahlvorschlag ist rechtzeitig eingelangt und wurde dieser geprüft.

Bisheriges Mitglied des Sanitätsausschusses: Dr. Stefan Sallaberger

Neues Mitglied des Sanitätsausschusses: Barbara Kostal

ÖVP – Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

WAHLVORSCHLAG - Nachwahl

Gemäß § 33a OÖ Gemeindeordnung 1990 idF LGBl.Nr.: 90/2021 und der Verordnung der OÖ Landesregierung über die Organisation der mit Verordnung der OÖ Landesregierung festgelegten werden seitens der ÖVP Fraktion folgende Mitglieder des Gemeinderates/Ersatzgemeinderates zur Wahl in den

Sanitätsausschuss

vorgeschlagen:

bisheriges Mitglied	neues Mitglied Ersatzmitglied
EGR Dr. Stefan Sallaberger	GR <i>Kostal Barbara</i>

Edt bei Lambach, am *16.3.2022*

Die Fraktionsmitglieder:
(Namen und Unterschriften der absoluten Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder)

Eingangsstempel:

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den
Antrag auf offene Abstimmung iSd. § 52 OÖ GemO 1990

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den
Antrag auf Annahme des Wahlvorschlages.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand – ÖVP Fraktionswahl

14. Allfälliges;

GR Wolf Alfred fragt, wer Pächter vom Sportheim wird.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass es konkrete Verhandlungen mit Familie Imre gibt, welche in Lambach derzeit ein Lokal betreiben, das aber verkauft wird. Man ist im Gespräch und es ist schon ziemlich konkret. Ob die Eröffnung am 1. Mai oder im Juni erfolgen kann, hängt noch von ein paar Anpassungen, die noch gemacht werden müssen, ab. Es soll wie bereits jetzt in Lambach eine Pizzeria betrieben werden, aber auch Hausmannskost. Ziel ist es, ein Gasthaus für jeden Tag zu haben. Familie Imre betreibt das Lokal in Lambach bereits ca. 10 Jahre und hat auch viele Kunden aus Edt.

GR Wolf Alfred fragt, ob die Ladestation beim Sportheim in Betrieb ist.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erwähnt, dass diese schon lange in Betrieb ist.

GR Wolf Alfred erwähnt, dass nach Jahrzehnten wieder ein Haus in Edt weniger besteht – jenes von Herrn Lidauer wird von der Firma Felbermayr abgerissen, eine Geschichte geht zu Ende, es ist so.

Vor Kurzem gab es ein Fraktionsgespräch über vertrauliche Sachen, unter anderem auch bezüglich Gemeindefeuerwehr. 2 Tage darauf gibt es bereits einen Eintrag auf Facebook, wie kann das sein?

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass er auch überrascht war, aber Herr Dr. Sallaberger ist selbst damit an die Öffentlichkeit gegangen. Es gab vorab Gespräche und nach 7 Ausschreibungsrunden ist Herr Dr. Sallaberger dann auf ihn als Bürgermeister zugekommen, dass er die Stelle möchte – dann erfolgten die Fraktionsgespräche. Es ist im Interesse der Gemeinde einen Arzt zu haben. Jene Gemeinden ohne eigenen Hausarzt werden immer mehr. Das wissen auch die Ärzte und erwarten ein Entgegenkommen der Gemeinden. Im Vorstand hat man bereits darüber gesprochen, eine geeignete Praxis zu finden. Ein Lösungsansatz wäre im Bereich des ehemaligen Gasthauses Schöberl, dort könnte man im Süden eine Fläche von ca. 600m² für ein eigenes Gebäude für den Arzt vorsehen. Als Start war der 1. Jänner 2023 vorgesehen, was aber ziemlich ambitioniert ist. Wichtig ist, dass wir endlich einen Gemeindefeuerwehr haben.

GV Wolf Tino erwähnt den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und meint, dass die Flüchtlinge schon unterwegs sind. Grundsätzlich ist es großartig, dass die Firma Gartner KG und die Gemeinde Edt einen Spendenaufruf gemacht haben und die Beteiligung sehr groß war. Er möchte die Aktion nicht schmälern, aber als Mandatar davon aus Facebook zu erfahren, wenn es schon zu spät ist, und dann nur ÖVP Mitglieder dort abgebildet werden, ist nicht ganz fair. Dann wäre es besser, es gleich als ÖVP-Aktion zu deklarieren. Es ist insgesamt eine gute Sache, aber wenn man von der Bevölkerung angesprochen wird, warum die eigene Fraktion nicht teilgenommen hat, ist das ein ungutes Gefühl.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass Herr Christian Gartner ihn kurz vor den Transport angerufen hat und eine Beteiligung an der Hilfsaktion angeboten hat. Man

ist zuerst von einem LKW ausgegangen, der am Freitag schon fahren sollte, daher der Zeitdruck. Der Text auf der Homepage der Gemeinde wurde von Wels übernommen. Es war nicht böse gemeint und er versteht den Unmut der anderen Fraktionen nicht. Ursprünglich war es als Gemeindeaktion geplant, in den sozialen Medien bekam die Aktion einen unerwarteten hohen Zuspruch. Die Aktion ging dann auch länger und uns haben dann auch Leute aus anderen Gemeinden und vom Roten Kreuz unterstützt. Es hätte also jeder helfen können. Wichtig war und ist es, den Leuten zu helfen und das rasch, das ging einfach innerhalb von 48h – auch dank der sozialen Medien.

GV Wolf Tino erwähnt, dass er die Aktion nicht schlechtreden will, aber es war etwas ungeschickt – genauso wie mit dem Kinderfasching und der Arztstelle.

GR Wolfsmayr Ing. Helmut meint auch, dass man zumindest die Fraktionsobleute informieren hätte können.

GR Heizinger Karin bedankt sich bei allen, die irgendwie dazu beigetragen und geholfen haben, egal in welcher Funktion und aus welcher Fraktion. Kaum war die Nachricht draußen haben sich bereits viele Menschen bezüglich Mithilfe an sie gewandt. Es war keine Parteiaktion, sondern eine Aktion um humanitäre Hilfe zielgerichtet in die Ukraine zu bringen.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut meint auch, dass es eine tolle Aktion war, aber der Informationsfluss war schlecht.

EGR Silber Herta erwähnt, dass man auch auf der Gemeinde selbst überrascht war und anfangs gar nicht wusste, warum Leute anrufen und spenden wollen. Die Aktion wurde einfach sehr schnell über Nacht gestartet.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA meint, dass die Organisation der Aktion sehr löblich ist, aber das Foto in der Zeitung zeigt ausschließlich ÖVP-Mandatare. Es gibt eine Person, welche durch ihr Eigenengagement sehr aufgefallen ist und das war Bauer-Marschallinger Fritz. Der wurde auch nirgends erwähnt, obwohl in diese Aktion auch Geld vom Sozialfonds der Gemeinde hineingelaufen ist. Es hat trotzdem den Nachgeschmack eine Notsituation politisch zu verwenden.

Bgm. Bäck Ing. Alexander verwehrt sich diesen Vorwürfen und bittet Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA aus dem Politischen rauszukomme. Weiters merkt er an, dass der Bericht nicht von ihm stammt und am Foto die Leute zu sehen sind, die gearbeitet haben und nicht nur ÖVP Mandatare.

GR Palmstorfer Hildegard bedankt sich für die tolle Aktion, um den Menschen in der Ukraine rasch und direkt zu helfen.

AL Kinast Ing. Erik gibt an, dass er heute mit Bauer-Marschallinger Fritz gesprochen hat und dieser ersucht um Kostenbeteiligung bei den Medikamenten. Es wird auch wieder eine Aktion geben, sollte bei der heutigen Sammlung mehr Geld zusammenkommen.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich bei Bauer-Marschallinger Fritz und erwähnt, dass auch die von ihm initiierte Aktion sehr schnell vonstattenging.

GV Wolf Tino meint, dass man die Emotionen wieder einfangen sollte. Er war zuletzt in Wien und die Autobahn war voll mit ukrainischen Autos und Menschen auf der Flucht. Jetzt kommen noch viel mehr Leute nach, es betrifft viele menschliche Schicksale.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA erwähnt, dass sich auch die ÖBB bei der Flüchtlingshilfe mit der Caritas beteiligt. Die ÖBB Lounge ist 24 Stunden für alle geöffnet ist gibt eigene Bereiche für die Geflüchteten. Es ist sehr wichtig zu helfen, weil noch viel auf uns zukommen wird.

Anschließend lädt er noch zur Flurreinigungsaktion am Samstag, den 26.03. ein, Treffpunkt ist beim Bauhof der Gemeinde.

Bgm. Bäck Ing. Alexander lädt zur Blackout-Veranstaltung am 31.03. im Komedt ein, um die Bevölkerung für dieses Thema zu sensibilisieren. In den vergangenen Wochen gab es auch Gespräche mit der Feuerwehr, wie das System in derartigen Situationen aufrechterhalten werden kann, auch der RHV ist miteinbezogen. Im Bereich des Feuerwehrhauses sollte eine Notstromanlage eingerichtet werden, um im Notfall helfen zu können.

Bgm. Bäck Ing. Alexander ersucht nochmals um Mithilfe, um Unterkünfte für die Geflüchteten zu finden und auch sonst so gut wie möglich zu helfen. Es werden auch auf der Gemeindehomepage Informationen kommuniziert. Lt. Experten wird der Flüchtlingsstrom in den nächsten Tagen und Wochen massiv werden.

EGR Brenninger Ing. Gerald erwähnt, dass er schon Zimmer angeboten hat und es ziemlich schnell geht, dass die Unterkünfte angeschaut und zugeteilt werden.

AL Kinast Ing. Erik berichtet von Hilfsaktionen und von diversen Aktivitäten von Bekannten, welche derzeit durchgeführt werden. Auch die „Landlerhilfe“ sucht noch Unterstützer und fährt wieder in die Ukraine.

GV Puchinger Reinhold meint, dass auch im neuen Sportheim Zimmer und Sanitärräume zu Verfügung stehen würden.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass auch das Komedt schon in Diskussion war, aber dieses weitreichende Thema sollte in einem anderen Rahmen genauer besprochen werden.

Ende der Sitzung:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:20 Uhr.

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(Schriftführer)

Übermittlung nicht genehmigte Fassung:

Die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Die Verhandlungsschrift liegt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsichtnahme für die Gemeinderats- und Ersatzgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung teilnahmen, auf.

ÖVP

SPÖ

FPÖ

p

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2022:

- a) keine Einwendungen erhoben wurden;
- b) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Edt bei Lambach, am _____ 2022:

.....
(Vorsitzender)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird von den Protokollfertigern bestätigt (§ 54 Abs. 5 OÖ GemO 1990):

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(GR Karin Heizinger)

.....
(GR Ing. Helmut Wolfsgruber)

.....
(GR Alfred Wolf)

Übermittlung genehmigte Fassung:

Die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

ÖVP

SPÖ

FPÖ

.....
(Schriftführer)